

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2aae6749-df3e-3b16-9c70-b572226612ad>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz - GenTG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	GenTG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2121-60-1

## § 23 GenTG - Ausschluss von privatrechtlichen Abwehransprüchen

<sup>1</sup>Auf Grund privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück kann nicht die Einstellung des Betriebs der gentechnischen Anlage, der gentechnischen Arbeiten oder die Beendigung einer Freisetzung verlangt werden, deren Genehmigung unanfechtbar ist und für die ein Anhörungsverfahren nach [§ 18](#) durchgeführt wurde; es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die benachteiligenden Wirkungen ausschließen. <sup>2</sup>Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Schadensersatz verlangt werden.

